

Umstrittenes Elektroaltgeräte-Gesetz tritt in Kraft – Handel steht vor unlösbaren Pflichten

Berlin, 23.10.15 – Heute ist das Elektro- und Elektroaltgerätegesetz (ElektroG) im Bundesgesetzblatt verkündet worden und tritt somit in seinen wesentlichen Teilen am morgigen Tag in Kraft. Mit dem neuen Gesetz kommen neben einer neuen Rücknahmepflicht eine Reihe weiterer Handlungsverpflichtungen auf den Onlinehandel zu, die mit schwerwiegenden Folgen verbunden sind.

Trotz einer gut funktionierenden und ausbaufähigen Rücknahme durch die Kommunen hat sich der Gesetzgeber entgegen dem Rat zahlreicher Experten nicht davon abbringen lassen, den Handel mit einer Rücknahmepflicht für E-Schrott zu belasten. Allerdings hat sich der Gesetzgeber nicht ernsthaft um die Frage gekümmert, wie diese Rücknahme im Onlinehandel unter Beachtung aller notwendigen Umwelt- und Transportmaßgaben in der Praxis stattfinden soll. Immerhin geht es beim E-Schrott nach der Klassifikation der EU um gefährlichen Abfall.

„Dass sich die Politik in solchem Ausmaß über die Belange des Onlinehandels hinwegsetzt, ist ärgerlich und schwer nachzuvollziehen“ sagt Oliver Prothmann, Präsident des Bundesverband Onlinehandel e.V. ([BVOH](#)). Händlern wurden zwar Übergangsfristen eingeräumt, in denen sie den neuen Verpflichtungen nachkommen müssen, die praktische Umsetzung jedoch bleibt für viele Betroffene noch unklar.

Oliver Prothmann kritisiert auch, dass die Bundesregierung bei der Frage, ab welcher Größe Onlinehändler zur Rücknahme verpflichtet sind, Verwirrung stiftet: „Wenn man die Begründung zum Gesetzentwurf ernst nimmt, sind nur Onlinehändler ab einer Grundfläche für Lagerhaltung und Versand von 400 qm im Verpflichtetenkreis.“ Andere Auffassungen entbehrten jeder Grundlage und seien zurückzuweisen.

„Es müssen schnell pragmatische Lösungen für die Händler folgen. Besonders die Exekutive in Bund und Ländern fordere ich auf, mit den Verbänden zusammenzuarbeiten und sich jetzt nicht ihrer Verantwortung zu entziehen“, fordert Oliver Prothmann in Berlin.

Der BVOH stellt auf einer eigens eingerichteten [Webseite](#) (www.bvoh.de/elektrog) Fristen und Pflichten zusammen, gibt weitere Informationen an die Hand sowie eine Übersicht verschiedener Entsorgungsunternehmen, an die sich Händler wenden können (kostenpflichtig).

„Wir empfehlen allen Elektro(nik)-Händler sich noch vor dem kommenden Weihnachtsgeschäft mit der Thematik zu beschäftigen. Der BVOH steht insbesondere seinen Mitgliedern mit umfangreichen Informationen und Empfehlung zur Seite“, erklärt Oliver Prothmann.

Das bereits in den meisten anderen europäischen Ländern aktive Gesetz führt weiterhin dazu, dass insbesondere kleine und mittelständische Händler und Hersteller den internationalen Handel mit Elektro- und Elektronikgeräten einstellen. Die Niederlassungspflicht sowie Finanzierungspflicht in jedem einzelnen Zielland bedeutet einen unverhältnismäßigen organisatorischen und finanziellen Aufwand. „Uns haben bereits mehrere Mitglieder darauf hingewiesen, dass sie den Versand in einzelne oder alle europäische Länder einstellen werden“, mahnt Oliver Prothmann.

Weitere Informationen hier: <http://www.bvoh.de/elektrog>

Über den BVOH

Der Bundesverband Onlinehandel e.V. (BVOH) versteht sich seit 2006 als Interessenvertreter der Unternehmerinnen und Unternehmer, wie auch der Verbraucherinnen und Verbraucher im Online-Handel. Ein weiteres wichtiges Ziel des BVOH ist die Steigerung der Akzeptanz und der Sicherheit im Online-Handel durch Einführung einheitlicher Standards.

Der BVOH ist die starke Stimme der am Internethandel Beteiligten: Verbraucher, Unternehmer, Zulieferer, Ausrüster, Plattformen und Onlinemarktplätze.

Pressekontakt

Christoph Blase

Bundesverband Onlinehandel e.V. (BVOH) c/o. Publiplikator GmbH

Königstr. 2 | 14163 Berlin

Telefon 030-200 898-31 | Telefax 030-200 898-99 | Mobil 0151-1165 3994

eMail presse@bvoh.de